Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am 10. September 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Juni 1998, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 26. Juni 1998, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 250 Euro;
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- Oder Pachtwert von 1.000 Euro;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall."

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 15. Juli 1991, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 19. Juli 1991, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro angefangene Stunde einer zeitlichen Inanspruchnahme 8 Euro."
- 2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 45 Euro nicht übersteigen."
- 3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - 1. in Monatsbeiträgen von

30 Euro

- 2. zuzüglich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 20 Euro."
- 4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die tatsächliche Vertretungszeit als Ersatz für Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst pro Tag 80 Euro. Daneben wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 gewährt."

Artikel 3

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 24. Juli 1995, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger vom 28. Juli 1995, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	200 Euro
bis 100.000 Euro	200 Euro + 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
bis 250.000 Euro	500 Euro + 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro
bis 500.000 Euro	900 Euro + 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
bis 5 Mio. Euro	1.300 Euro + 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 5 Mio. Euro	4.000 Euro + 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro"

2. § 4 Abs. 5 erhält folgend Fassung:

"(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 Euro."

Artikel 4

Änderung des Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Das Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Dezember 1993, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 17. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Im einzelnen betragen die Kostenersätze

15. Motorsäge/Trennschleifer

I.	Personalkosten 1. bei Einsätzen		
			16,00 Euro / Stunde
	a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr		entsprechend dem von
	b) Bedienstete der Gemeinde Au am Rhein		der Gemeinde festgesetzten
			Verrechnungssatz pauschal
	2. bei Feuersicherheitswache		36,00 Euro / Stunde
	2. Dei reuersichemenswache		30,00 Euro / Stunde
II.	Einsatz von Fahrzeugen		
	1. Löschfahrzeug (TLF 8)		60,00 Euro / Stunde
	2. Löschfahrzeug (LF 8) •		60,00 Euro / Stunde
	3. TSF		50,00 Euro / Stunde
	Fahrzeuge des Bauhofs ohne Sonderfahrzeuge		20,00 Euro / Stunde
	The first course of the contract of the contra		
III	. Einsatz von Geräten		
	Steckleiter bis 4 Teile		10,00 Euro / Einsatz
	2. Schiebeleiter bis 3 Teile		15,00 Euro / Einsatz
	3. Saugschlauch bis 2,5 m	Α	5,00 Euro / Einsatz
		В	5,00 Euro / Einsatz
	4. Druckschlauch bis 20 m	В	5,00 Euro / Einsatz
		С	5,00 Euro / Einsatz
		D	5,00 Euro / Einsatz
	5. Standrohr mit Schlüssel		5,00 Euro / Einsatz
	6. Verteiler		5,00 Euro / Einsatz
	7. Strahlrohr B, C, D		3,00 Euro / Einsatz
	8. Wasserstrahlpumpe		3,00 Euro / Einsatz
	9. Schmutzwasserpumpe bis 600 Liter		8,00 Euro / Einsatz
	10. Wassersauger		10,00 Euro / Einsatz
	11. Elektro-Tauchpumpe		8,00 Euro / Einsatz
	12. Hydraulische Winde		4,00 Euro / Einsatz
	13. Stromaggregat bis 5 kVA		16,00 Euro / Einsatz
	14. Scheinwerfer mit Kabel (220 V Halogen)		10,00 Euro / Einsatz
			04.00 = 4.50

21,00 Euro / Einsatz

IV. Sonstige Leistungen

1. Mutwillige Alarmierung pauschal

260,00 Euro

2. Technischer Fehlalarm pauschal

130,00 Euro

- 3. Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen anläßlich von Sicherheitsdiensten werden lediglich 50 % der für Einsätze zu berechnenden Kostensätze aufgerundet auf volle Euro berechnet.
- 4. Für die Entnahme von Wasser und Energie werden gegebenenfalls von der Gemeinde bzw. die vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet.

Artikel 5

Änderung des Gebührenverzeichnis - Anlage zur Bestattungsgebührenordnung-

Das Gebührenverzeichnis –Anlage zur Bestattungsgebührenordnung- in der Fassung vom 03. Februar 1997, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger vom 07. Februar 1997, wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

A. Verwaltungsgebühren

D	Carlotte and	1 1
1 310	I-enlinten	betragen:
	OCDUINCII	Deduceri

1.	Für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung	
	eines Grabmales	25,00 Euro
2.	Für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
	2.1 für den Einzelfall	15,00 Euro
	2.2 für eine Dauerzulassung	100,00 Euro
3.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 Euro

B. Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

1.1 Bestattung von Personen über 10 Jahren	500,00 Euro
1.2 Bestattung von Personen unter 10 Jahren	330,00 Euro
1.3 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	80,00 Euro
1.4 Bestattung von Urnen	135,00 Euro

2. Gebühren für Reihengrabstätten

2.1 Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	650,00 Euro
2.2 Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	220,00 Euro
2.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes	135,00 Euro

3. Gebühren für Grabnutzungsrechte

3.1 Wahlgräber

a) Doppelgrab	1.600,00 Euro
b) Urnendoppelgrab	260,00 Euro

3.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 3.2.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend 3.1 a) bis b)
- 3.2.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode.

 Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

4. Benutzung der Leichenhalle

100,00 Euro
200,00 Euro

4.2 Benutzung der Leichenhalle durch Leichen, die nicht in Au am Rhein bestattet werden pro Tag

60,00 Euro

C. Sonstige Bestattungsleistungen

 Ausgraben und Umbetten bzw. Öffnen und Schließen eines Grabes, soweit kein Urnengrab, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde

Arbeitsstunde	
1.1 vor Ablauf der Ruhefrist	80,00 Euro
1.2 nach Ablauf der Ruhefrist	50,00 Euro
1.3 Ausgraben und Umbetten einer Urne bzw. für das Öffnen	
und Schließen eines Urnengrabes je Hilfskraft und ange-	
fangene Arbeitsstunde	50,00 Euro
2.1 Sargträgergestellung je Träger und angefangene Stunde	30,00 Euro
2.2 Zuschlag am Samstagen von B. 1.1 bis 1.4	25%
3. Benutzung des Transportsarges	100,00 Euro

D. Zuschlag für andere Verstorbene

- 1. Für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsverordnung werden Zuschläge in Höhe von 50% auf die Gebühren nach B. bis C. erhoben.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, durch Aufnahme in ein Altersund Pflegeheim, in eine Anstalt oder bei auswärtigen Kindern ihren Wohnsitz in Au am Rhein aufgegeben haben, sind den Einwohnern gleichzustellen.

Artikel 6

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 30.09.1996, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 04.10.1996, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 50 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."
- 2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 100 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."
- 3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben."

Artikel 7

Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Au am Rhein gegen umweltschädliches Verhalten

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 07. Mai 1999, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 07. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

- § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden."

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 20. November 1989, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 24. November 1989, wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden."

Artikel 9

Änderung des Gebührenverzeichnises – Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften -

Die Anlage (Gebührenverezichnis) zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 29. November 1993, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger am 28.02.1994, erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen ohne Betriebskosten pro Monat:

in den gemeindeeigenen Wohnhäusern

Hauptstraße 3

3,10 Euro

Rheinstraße 2

3,40 Euro.

Die Betriebskosten ohne Heizung betragen je Monat und Person 11,30 Euro.

Soweit Stromkosten von der Gemeinde übernommen werden, erhöhen sich die Betriebskosten je Monat und Person auf 26,60 Euro."

Artikel 10

Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Au am Rhein, den 10.September 2001

Rihm, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.